



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 2024

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
1141	12.01.2024	Änderung der Veröffentlichungsrichtlinien	122
		Ministerium der Finanzen	
20320 20322	16.01.2024	Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen gestiegener Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024.	124
		Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen	
21222	21.05.2022	Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen	127
21222	03.12.2022	Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen	127
		Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	
764	08.01.2024	Änderung der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes	128
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
81	16.01.2024	Fünfte Änderung der ESF-Förderrichtlinie 2021–2027	129

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
09.01.2024	Berufskonsularische Vertretung von Rumänien in Bonn	129
10.01.2024	Berufskonsularische Vertretung der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main.	129
10.01.2024	Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Kassel	129
10.01.2024	Berufskonsularische Vertretung der Russischen Föderation in Bonn	130
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	
08.01.2024	Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels Nr. 033	130

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
16.01.2024	Widerruf gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 Verpackungsgesetz Widerrufsbescheid vom 16. Januar 2024 zugunsten der Altera System GmbH, Horst-Henning-Platz 1, 51373 Leverkusen	130
	Landschaftsverband Rheinland	
10.01.2024	Feststellung eines Nachfolgers	130
10.01.2024	Berichtigung der Berichtigung der Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1.1.2024	130
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
03.01.2024	15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe – Feststellung einer Nachfolgerin	130

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

1141

Änderung der Veröffentlichungsrichtlinien

Runderlass
des Ministeriums des Innern
Vom 12. Januar 2024

1

Die Veröffentlichungsrichtlinien vom 6. Dezember 2021 (MBl. NRW. S. 1032, ber. 2022 S. 78) werden wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Richtlinien
für die Gestaltung, den Erlass und die
Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Bekanntmachungen
(Veröffentlichungsrichtlinien – VeröffRL)“.**

- In Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Bekanntmachungen“ die Wörter „und ihre Veröffentlichung“ eingefügt.
- In Nummer 2 wird die Angabe „<https://lv.im.nrw.de/service/formulare/materialien-zur-rechtsetzung>“ durch die Angabe „<https://lv.im.nrw.de/behoerde/abteilung-1/referat-14/ressortuebergreifende-normpruefung-redaktion-der-verkuendungsblaetter/materialien-zur-rechtsprechung>“ ersetzt.
- In Nummer 2.1 Satz 1 wird die Angabe „https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_gliederung?ver=2&val=1&sg=0&anw_nr=2&menu=0“ durch die Angabe „https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_gliederung?ver=2&val=1&sg=0&anw_nr=2&menu=0“ und die Angabe „https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_gliederung?ver=2&val=1&sg=0&anw_nr=1&menu=0“ durch die Angabe „https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_gliederung?ver=2&val=1&sg=0&anw_nr=1&menu=0“ ersetzt.
- Nummer 2.2 wird durch die folgenden Nummern 2.2 bis 2.2.3 ersetzt:

„2.2**Rechtsförmliche Gestaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Geltung der Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit und Abweichungen**

Bei der Gestaltung von Rechtsvorschriften gilt das von dem für Justiz zuständigen Bundesministerium herausgegebene Handbuch der Rechtsförmlichkeit in der jeweils aktuellen Auflage in entsprechender Anwendung, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist.

Bei der Gestaltung von Verwaltungsvorschriften wird empfohlen, die für Rechtsvorschriften geltenden Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit einschließlich der davon in diesen Richtlinien geregelten Abweichungen entsprechend heranzuziehen. Verwaltungsvorschriften sind außerdem stets verständlich zu gestalten. Sie müssen leicht erkennen lassen, was sie regeln. Dazu sind sie eindeutig zu formulieren und sinnvoll zu gliedern, siehe zur Gliederung auch Nummer 3.4. Sie sind so zu gestalten, dass etwaige Änderungsverwaltungsvorschriften nach den dafür geltenden Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit abgefasst werden können. Verweisungen auf andere Vorschriften müssen als statisch oder dynamisch erkennbar sein.

Bei der Gestaltung von Änderungsverwaltungsvorschriften sind hinsichtlich der Änderungsbefehle die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit und die Änderungsbefehle betreffenden Regelungen dieser Richtlinie anzuwenden.

2.2.1**Revision vor Binnenrevision**

Die Formulierung von Änderungsbefehlen kann sowohl in Form der Revision als auch in Form der Binnenrevision erfolgen.

Bei der Revision wird die ganze Gliederungseinheit neu gefasst, selbst wenn darin lediglich einzelne Angaben wie Wörter, Zahlen, Zeichen oder Formeln gestrichen, eingefügt oder ersetzt werden sollen.

Bei der Binnenrevision werden lediglich einzelne Wörter, Zahlen, Zeichen oder Formeln innerhalb einer Gliederungseinheit gestrichen, eingefügt oder ersetzt.

Die Revision der jeweils betroffenen Gliederungseinheit ist der Binnenrevision grundsätzlich vorzuziehen.

2.2.2**Bezeichnung der Änderungsstelle bei Binnenrevision**

Eine Textstelle, die selbst keine Gliederungseinheit ist, sondern nur aus einzelnen Wörtern, Zahlen, Zeichen, Formeln oder einer Kombination aus diesen besteht, ist in rechtsförmlicher Hinsicht eine „Angabe“. Eine „Angabe“ bezeichnet den Text, auf den mit dem Änderungsbefehl Bezug genommen wird. Eine Angabe wird in Anführungszeichen zitiert.

2.2.3**Vollzitat des ermächtigenden Stammgesetzes in der Eingangsformel einer Rechtsverordnung**

Die Rechtsgrundlage einer Rechtsverordnung ist in der Eingangsformel mit dem Vollzitat des Stammgesetzes anzugeben, siehe dazu auch Nummer 4.3.2.1. Muss ein Stammgesetz in der Eingangsformel mehrfach genannt werden, genügt das Vollzitat bei der ersten Nennung.“

- Nummer 2.3 wird durch die folgenden Nummern 2.3 und 2.3.1 ersetzt:

„2.3**Zitieren von Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Die Zitierweise von Rechts- und Verwaltungsvorschriften richtet sich, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, nach den Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

2.3.1

Bei der Zitierweise landesrechtlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten darüber hinaus die Regelungen der Nummern 2.3.2 und 2.3.3.“

- Die bisherigen Nummern 2.3.1 und 2.3.2 werden die Nummern 2.3.2 und 2.3.3.
- Nummer 2.3.2.1 wird Nummer 2.3.3.1.
- Nummer 2.3.2.2 wird Nummer 2.3.3.2 und wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden das Wort „Klimaschutz,“ gestrichen, das Wort „Innovation,“ durch die Wörter „Kultur und“ ersetzt, die Wörter „und Forschung“ gestrichen sowie die Angabe „25. März 2015“ durch die Angabe „10. Juni 2022“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird die Angabe „25. März 2015“ durch die Angabe „10. Juni 2022“ sowie die Angabe „281“ durch die Angabe „607“ ersetzt und die Wörter „,“ die durch Gemeinsamen Runderlass vom 12. Mai 2021 (MBl. NRW. S. 303) geändert worden ist“ werden gestrichen.
 - In Satz 5 wird die Angabe „30. August 2018“ durch die Angabe „22. Dezember 2021“ ersetzt.
 - In Satz 6 wird die Angabe „30. August 2018“ durch die Angabe „22. Dezember 2021“ und die Angabe „S. 536“ durch die Angabe „2022 S. 54“ ersetzt.
 - Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Es soll eine Bezeichnung oder gegebenenfalls Kurzbezeichnung gewählt werden, die das Wort „Verwaltungsvorschrift“, „Richtlinie“, „Runderlass“, „Erlass“ oder ein sonstiges Wort beinhaltet, das die Zitierfähigkeit ermöglicht.“

Ist dies nicht der Fall, ist der Zitiername in An- und Abführungszeichen zu setzen und die Artbezeichnung dem Zitiernamen voranzustellen.

Beispiel 3: Runderlass „Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen“ vom 22. Dezember 1998 (MBl. NRW. 1999 S. 84), der zuletzt durch Runderlass vom 25. Januar 2022 (MBl. NRW. S. 79) geändert worden ist.“

10. Die bisherige Nummer 2.3.3 wird Nummer 2.3.4.
11. Die bisherige Nummer 2.3.4 wird Nummer 2.3.5 und wie folgt gefasst:

„2.3.5

Bei Verweisen auf nicht veröffentlichte Verwaltungsvorschriften sind die Angabe des Aktenzeichens und der Zusatz „(n. v.)“ erforderlich.

Beispiel: Runderlass „Grundsätze zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 12. Oktober 2017 – A 4 – 1.05.07 – (n. v.)“

12. Die bisherige Nummer 2.3.5 wird Nummer 2.3.6.
13. Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:

„2.4

Anlagen

Formulare, Muster, Vordrucke, Bilder und Ähnliches sind grundsätzlich nicht in den Text einer Vorschrift aufzunehmen. Bei eigener rechtskonstitutiver Bedeutung werden diese und vergleichbare Texte als Anlage zur Rechts- beziehungsweise Verwaltungsvorschrift gefasst.

Texte ohne eigenen rechtskonstitutiven Inhalt, wie zum Beispiel bloße Arbeitshilfen, Rechtsprechungserläuterungen, Hinweise oder vergleichbare Erläuterungen ohne Regelungsinhalt, sollen nicht als Anlage einer Rechts- beziehungsweise Verwaltungsvorschrift gefasst werden. Sie können in geeigneter Weise, zum Beispiel auf den Internetseiten des jeweiligen Ressorts, als ergänzende Hinweise und Informationen veröffentlicht werden. Ein entsprechender Hinweis kann in den Text einer Vorschrift aufgenommen werden.

Eine von der in der amtlichen Papierfassung erfolgten Verkündung oder Veröffentlichung abweichende Darstellung der Anlagen in der nicht amtlichen elektronischen Fassung ist nicht zulässig. Bei Verwaltungsvorschriften kann in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel aufgrund ihres Umfangs, vom Abdruck von Anlagen in der amtlichen Papierfassung abgesehen werden.“

14. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3

Besondere Hinweise zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

Bei Verwaltungsvorschriften sind über die in Nummer 2.2 geregelten Hinweise hinaus die Nummern 3.1 bis 3.5 zu beachten.“

15. Nummer 3.3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie ist eine Voraussetzung für das wirksame Inkrafttreten einer Verwaltungsvorschrift, wenn das Inkrafttreten von der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen abhängig gemacht wird, zum Beispiel mit der Formulierung: „Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.““
 - b) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Ausgenommen davon“ durch die Wörter „Von der Veröffentlichungsverpflichtung ausgenommen“ ersetzt.
16. In Nummer 3.3.2 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
17. Nummer 3.4 wird wie folgt gefasst:

„3.4

Verwendung eines Dezimalzahlensystems zur Gliederung von Verwaltungsvorschriften

Der Vorgabe aus Nummer 2.2 Satz 5, Verwaltungsvorschriften sinnvoll zu gliedern, kann unter anderem durch Verwendung eines Dezimalzahlensystems entsprochen werden. Hinweise, die bei der Verwendung eines solchen Systems zu beachten sind, sind in den Nummern 3.4.1 bis 3.4.3 geregelt.“

18. Nummer 3.4.2.7 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Nummern sowie die dazugehörigen Überschriften werden im Fettdruck formatiert. Nach einer Nummer sowie nach einer dazugehörigen Überschrift wird jeweils ein „Shift + Return“-Umbruch gesetzt.“

19. Nach Nummer 3.4.2.7 wird folgende Nummer 3.4.2.8 eingefügt:

„3.4.2.8

Änderungen von mit Nummern versehenen Abschnitten haben keine Auswirkungen auf etwaige Unterabschnitte, welche unmittelbar über eigene Änderungsbefehle zu ändern sind.

Um einem Hauptabschnitt oder einem Unterabschnitt einen oder mehrere Unterabschnitte hinzuzufügen, wird der Änderungsbefehl „einfügen“ verwendet.“

20. Nummer 3.4.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Gliederung einer Verwaltungsvorschrift mittels Dezimalzahlensystems erfolgen Aufzählungen durch die Verwendung von Kleinbuchstaben.“

21. In Nummer 4.3.2.1 werden nach der Angabe „...“],“ das Wort „der“ durch das Wort „das“ ersetzt sowie die Wörter „Nummer ... Buchstabe ...“ gestrichen.
22. In Nummer 4.3.2.2 Satz 2 werden die Wörter „der Überschrift“ durch die Wörter „dem oberen Ausfertigungsdatum“ ersetzt.
23. Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1

Dateivorgaben und Übermittlung an die Redaktion

Die zu verkündenden und veröffentlichenden Texte sollen im Format „DOCX“ der Textverarbeitungssoftware „Microsoft Word“ an die Redaktion der Verkündungsblätter per E-Mail an das Funktionspostfach „redaktion@im.nrw.de“ übermittelt werden.

Die für das GV. NRW. bestimmten Texte sind darüber hinaus der Redaktion der Verkündungsblätter in Papierform als ausgefertigte Urkunde oder beglaubigte Abschrift zur Verfügung zu stellen.

Anlagen sind stets im Format „PDF“ zu übersenden. Für den Fall, dass an bereits veröffentlichten Anlagen Änderungen vorzunehmen sind, sind diese der Redaktion der Verkündungsblätter in konsolidierter Fassung zur Verfügung zu stellen. Andere Formate können nach Absprache mit der Redaktion der Verkündungsblätter ausnahmsweise zugelassen werden. Kann diesen Anforderungen nicht entsprochen werden, ist die Redaktion der Verkündungsblätter frühzeitig zu kontaktieren, um Absprachen für den Einzelfall zu treffen.“

24. Nummer 5.2.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Erstellung der Texte dürfen keine automatisch generierten Formatierungen vorgenommen und Tabellen nur nach Absprache mit der Redaktion im Einzelfall verwendet werden.“

25. Nummer 5.2.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Paragraphenbezeichnungen“ die Wörter „im Fettdruck und“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „setzen und“ die Wörter „im Fettdruck sowie“ eingefügt.

26. Nach Nummer 5.2.4 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6

Übergangsregelung

Die Ressorts können bei Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die bis zum 1. Juni 2024

- a) erstmals als Entwurf gemäß § 13 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2019 (MBL NRW. S. 400, ber. S. 604) in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise § 26 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2014 (MBL NRW. S. 826) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GGO, zur Ressortabstimmung gestellt werden,
- b) erstmals als Entwurf gemäß § 40 Absatz 2 Satz 1 GGO beziehungsweise § 40 Absatz 6 Satz 1 GGO der Ressortübergreifenden Normprüfstelle zur Prüfung vorgelegt werden oder
- c) der Redaktion der Verkündungsblätter mit der Bitte um Verkündung oder Veröffentlichung übermittelt werden

von der Anwendung der in den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 getroffenen Regelungen absehen.“

27. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBL NRW. 2024 S. 122

20320

20322

Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen gestiegener Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
P 1500-47/2023-27888-IV A 6
P 1603-3/2023-24030-IV A 1

Vom 16. Januar 2024

1

Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen gestiegener Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024

1.1

Allgemeines

1.1.1

Die Landesregierung hat am 19. Dezember 2023 den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesministergesetzes gebilligt und beschlossen, zu dem Gesetzentwurf eine Verbändeanhörung durchzuführen.

1.1.2

Artikel 1 des Gesetzentwurfs sieht die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen gestiegener Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für

- a) Beamtinnen und Beamte,

- b) Richterinnen und Richter,

- c) Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sowie

- d) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vor.

Ausgenommen sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

1.2

Einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023

1.2.1

Anspruchsvoraussetzungen

1.2.1.1

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023, wenn

- a) das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und

- b) sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung aus diesem Dienstverhältnis hatten.

1.2.1.2

Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen erhalten eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023, wenn

- a) das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und

- b) sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 mindestens an einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe aus diesem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis hatten.

1.2.1.3

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten eine Sonderzahlung, wenn ihnen am 9. Dezember 2023 ein entsprechender Anspruch auf Versorgungsbezüge zugestanden hat.

1.2.1.4

Der Anspruch auf Gewährung der einmaligen Sonderzahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, gegen den die Berechtigten nach den Nummern 1.2.1.1, 1.2.1.2 oder 1.2.1.3 zum Stichtag 9. Dezember 2023 Anspruch auf Besoldung, Unterhaltsbeihilfe oder Versorgungsbezüge hatten. Soweit am genannten Stichtag kein Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe bestand, richtet sich der Anspruch stattdessen gegen den Dienstherrn, gegen den die Berechtigten im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 zuletzt Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe hatten.

1.2.2

Höhe der einmaligen Sonderzahlung

1.2.2.1

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Unterhaltsbeihilfeempfängerinnen und Unterhaltsbeihilfeempfänger

Die Höhe der einmaligen Sonderzahlung beträgt

- a) für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge nach § 1 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes 1 800 Euro,

- b) für Beamtinnen und Beamte in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Anspruch auf Anwärterbezüge nach § 1 Absatz 5 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes 1 000 Euro und

- c) für Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe 1 000 Euro.

1.2.2.2**Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge wird die Sonderzahlung in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags aus dem Betrag von 1800 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz. Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 2 sind das Ruhegehalt, das Witwengeld, das Witwengeld, das Waisengeld und der Unterhaltsbeitrag.

1.3**Monatliche Sonderzahlungen für das Jahr 2024****1.3.1****Anspruchsvoraussetzungen****1.3.1.1**

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen. Der Anspruch besteht nur, wenn das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat besteht und die Berechtigten in dem jeweiligen Bezugsmonat mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung aus diesem Dienstverhältnis haben.

1.3.1.2

Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen. Der Anspruch besteht nur, wenn das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat besteht und die Berechtigten in dem jeweiligen Bezugsmonat mindestens an einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe aus diesem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis haben.

1.3.1.3

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit laufenden Versorgungsbezügen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 neben ihren Versorgungsbezügen monatliche Sonderzahlungen.

1.3.1.4

Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, gegen den die Berechtigten nach den Nummern 1.3.1.1, 1.3.1.2 und 1.3.1.3 im Bezugsmonat Anspruch auf Besoldung, Unterhaltsbeihilfe oder Versorgungsbezüge haben oder hatten. Besteht aufgrund eines Dienstherrnwechsels ein Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe gegen mehrere Dienstherrn im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, so richtet sich der Anspruch auf Sonderzahlung gegen den abgebenden Dienstherrn.

1.3.2**Höhe der monatlichen Sonderzahlungen****1.3.2.1****Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Unterhaltsbeihilfeempfängerinnen und Unterhaltsbeihilfeempfänger**

Die Höhe der Sonderzahlung beträgt

- a) für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge nach § 1 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes 120 Euro monatlich,
- b) für Beamtinnen und Beamte in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Anspruch auf Anwärterbezüge nach § 1 Absatz 5 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes 50 Euro monatlich und
- c) für Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe 50 Euro monatlich.

1.3.2.2**Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge werden die Sonderzahlungen in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 120 Euro monatlich ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz.

1.4**Teilzeitbeschäftigung und begrenzte Dienstfähigkeit****1.4.1**

Bei Teilzeitbeschäftigung gilt § 8 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend. In den Fällen des § 65 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell) ist für die Bemessung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung das Verhältnis der nach § 8 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes anteilig gewährten Besoldung maßgeblich.

In den Fällen der Nummer 1.2 sind jeweils die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 maßgebend. Bestand an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe, so sind stattdessen die Verhältnisse desjenigen Tages maßgebend, an dem die oder der Berechtigte im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 zuletzt einen solchen Anspruch hatte.

1.4.2

Bei begrenzter Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 des Beamtenstatusgesetzes in der jeweils geltenden Fassung richtet sich die Höhe der Sonderzahlung nach § 9 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes. Nummer 1.4.1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

1.4.3

In den Fällen der Nummer 1.4.1 und 1.4.2 ist § 3 Absatz 6 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

1.4.4

Die einmalige Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung des Zuschlags nach § 70 des Landesbesoldungsgesetzes unberücksichtigt.

1.5**Konkurrenzregelungen****1.5.1**

Die einmalige Sonderzahlung wird den Berechtigten für den jeweiligen Bezugszeitraum nur einmal gewährt. Dies gilt auch bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer besoldeter Hauptämter im Sinne des § 5 des Landesbesoldungsgesetzes.

Die einmalige Sonderzahlung wird Besoldungsempfängerinnen, Besoldungsempfängern, Unterhaltsbeihilfeempfängerinnen und Unterhaltsbeihilfeempfängern nicht gewährt, wenn den Berechtigten bereits nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Leistungen für das Jahr 2023 aufgrund einer bundesgesetzlichen Regelung, einer gesetzlichen Regelung eines anderen Landes oder einer tarifvertraglichen Regelung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst oder im Vorgriff auf eine solche Regelung gewährt worden sind. Nummer 1.4.1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

1.5.2

Die einmalige Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung sonstiger Bezüge oder sonstiger Leistungen unberücksichtigt.

1.5.3

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird die einmalige Sonderzahlung beim Zusam-

mentreffen mit einer der Sonderzahlung entsprechenden Leistung aufgrund bundes-, landesgesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst mit der Maßgabe gewährt, dass

- a) der Anspruch aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vorgeht,
- b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung der Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Ruhegehaltsempfängerin oder Ruhegehaltsempfänger vorgeht sowie
- c) im Übrigen der Anspruch aus dem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger dem Anspruch aus dem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vorgeht.

Im Falle der Gewährung einer Sonderzahlung oder einer vergleichbaren Leistung aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis wird diese Zahlung auf die zustehende Sonderzahlung angerechnet. Soweit die Sonderzahlung aus einem vorrangigen Rechtsverhältnis geringer ist als die Sonderzahlung aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger, wird der Differenzbetrag auf Antrag bei dem nachrangigen Rechtsverhältnis ausbezahlt. Bei der Anwendung versorgungsrechtlicher Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung bleibt die Sonderzahlung außer Betracht

1.6

Mitglieder der Landesregierung

Nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs erhalten Mitglieder der Landesregierung, deren Amtsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestand, in entsprechender Anwendung der Nummern 1.2.2.1 und 1.3.2.1

- a) im Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro und
- b) für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro.

Nummer 1.5 findet sinngemäß Anwendung.

1.7

Ehemalige Mitglieder der Landesregierung

Nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird ehemaligen Mitgliedern der Landesregierung sowie Hinterbliebenen eines Mitglieds der Landesregierung, denen am 9. Dezember 2023 ein Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften der §§ 10 bis 14 des Landesministergesetzes zustand, in entsprechender Anwendung der Nummern 1.2.2.2, 1.3.1.3, und 1.3.2.2

- a) im Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags aus dem Betrag von 1 800 Euro ergibt,
- b) für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags aus dem Betrag von 120 Euro ergibt.

Nummer 1.5 findet sinngemäß Anwendung.

2

Abschlag und Auszahlung

2.1

Die Sonderzahlungen sind den Berechtigten spätestens bis zum 31. Dezember 2024 ausbezahlt, damit diese nach § 3 Nummer 11 c des Einkommensteuergesetzes Steuerfreiheit genießen.

Gestützt auf die Ermächtigungen in dem Vermerk Nummer 4 zu Kapitel 20020 Titel 46110 sowie in dem Ver-

merk Nummer 4 zu Kapitel 20020 Titel 46111 des Landeshaushalts 2024 werden Abschlagszahlungen angeordnet.

Die maßgeblichen Beträge der einmaligen Sonderzahlung sind im Januar 2024 als Abschlag ausbezahlt. Die monatlichen Sonderzahlungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt rückwirkend ab Januar 2024 ausbezahlt; gleichzeitig ist die laufende Zahlung aufzunehmen. Bezüglich der monatlichen Sonderzahlungen sind die Zahlungen ebenfalls als Abschlagszahlung durchzuführen, sollte sich der Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesministergesetzes zum maßgeblichen Zeitpunkt noch in der parlamentarischen Beratung befinden.

2.2

Die Zahlungen nach Nummer 2.1 erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung im Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesministergesetzes; der Vorbehalt bezieht sich auf die Beträge der Sonderzahlungen, die sich nach Maßgabe der Regelungen in Nummer 1 ergeben.

3

Hinweis auf der Bezügemitteilung für den Auszahlungsmonat

Die Bezügemitteilungen sind im Monat der Auszahlung mit folgender Bestimmung zu versehen:

„Die Gewährung der Sonderzahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer späteren Regelung im Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesministergesetzes.“

4

Rückforderung

Die Zahlung der Sonderzahlungen steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen ein Anspruch auf Gewährung der Sonderzahlungen nicht bestand. § 15 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes und § 64 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

5

Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren und Abschlagszahlungen auf die Sonderzahlungen vorzunehmen.

6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 16. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 außer Kraft.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

21222

Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Vom 21. Mai 2022

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 21. Mai 2022 aufgrund § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) und Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, eine Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBL. NRW. 2004 S. 360), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Oktober 2020 (MBL. NRW. 2021 S. 89) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBL. NRW. 2004 S. 360), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Oktober 2020 (MBL. NRW. 2021 S. 89) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1, § 3 Satz 2, § 6 Buchstabe a und Buchstabe b werden jeweils die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. Die Anlage „Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 8 wird durch folgende Nummer ersetzt:

„8. Verfahren zur Ermittlung der für die psychotherapeutische Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 PsychThG (auch bei Wiederholungsprüfung): € 880“
 - b) Die Nummer 13 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 14 bis 20 werden die Nummern 13 bis 19.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. Juli 2022

Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW

Gerhard H ö h n e r

Genehmigt.

Düsseldorf, den 3. April 2023

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen

H a m m

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 18. April 2023

Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW

Gerhard H ö h n e r

21222

Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Vom 3. Dezember 2022

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2022 aufgrund § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) und Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, eine Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBL. NRW. 2004 S. 360), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Oktober 2020 (MBL. NRW. 2021 S. 89) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBL. NRW. 2004 S. 360), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Oktober 2020 (MBL. NRW. 2021 S. 89) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen“ durch das Wort „Bescheinigungen“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Wörter „Zeugnissen und“ gestrichen.
3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen aufgrund von im Ausland erworbenen Qualifikationen einschließlich der Durchführung der Eignungs-, Defizit- oder Kenntnisprüfung: € 500“
4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bearbeitung von Anträgen einschließlich der Durchführung von mündlichen Prüfungen zur Erteilung einer Gebiets- oder Zusatzbezeichnung: € 500, je mündlicher Wiederholungsprüfung € 220“
5. In Nummer 5 wird das Wort „Bereichsbezeichnung“ durch die Wörter „Gebiets- oder Zusatzbezeichnung“ ersetzt und vor dem Wort „Prüfung“ das Wort „mündliche“ eingefügt.
6. In Nummer 6 werden nach dem Wort „Erteilung“ die Wörter „oder Verlängerung“ eingefügt.
7. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Verfahren zur Zulassung einer Weiterbildungsstätte oder ihrer Verlängerung: € 400“
8. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Stellungnahmen zu im Ausland erworbenen Qualifikationen: € 25 bis € 200“
9. Nummern 9 bis 11 werden aufgehoben.
10. In Nummer 12 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2022

Präsident der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen

Gerhard H ö h n e r

Genehmigt.

Düsseldorf, den 28. September 2023

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen

H a m m

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 10. Oktober 2023

Präsident der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen

Gerhard H ö h n e r

– MBl. NRW. 2024 S. 127

764

Änderung der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Vom 8. Januar 2024

I.

Die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat in ihrer Sitzung am 8. Januar 2024 gemäß § 33 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verbandssatzung vom 2. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 428), die zuletzt durch Satzung vom 16. März 2022 (MBl. NRW. S. 295) geändert worden ist, beschlossen, dass die Verbandssatzung wie folgt geändert wird:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20 wie folgt gefasst:
„§ 20 Deckung der Verbandsaufwendungen“.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Westdeutsche Landesbausparkasse“ durch die Wörter „Landesbausparkasse NordWest“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. die Bildung und Unterhaltung
 - a) von Fonds im Rahmen des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe als rechtlich unselbständige Sondervermögen und mit spezifischen Informations- und Einwirkungsrechten zur Vermeidung und Beseitigung von Stützungsfällen,
 - b) eines Reservefonds, diesen bis zu seiner Zweckerreichung, sowie
 - c) eines Reservefonds zur Unterstützung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale,“.
4. In § 5 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „(Stimmvollmacht)“ ein Komma und die Wörter „sofern keine Vertretungen oder Ersatzvertretungen zum Tragen kommen“ eingefügt.
5. § 6 Absatz 3 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
„a) die Änderungen der Satzung des Verbandes und der Fonds gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 7,“.
6. § 7 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
„(10) Über das Ergebnis jeder Sitzung sowie Abstimmungen nach Absatz 9 Satz 2 ist eine Niederschrift anzufertigen, die die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterzeichnen oder elektronisch freigeben.“.
7. § 9 Absatz 2 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) die Anstellung

1. der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und
2. der Leitung der Prüfungsstelle sowie ihrer Stellvertretung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a)
oder
der Sprecherin oder des Sprechers der Prüfungsstellenleitung sowie ihrer oder seiner Stellvertretung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b),“.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Beratung und Entscheidung nach § 9 Absatz 2 Buchstabe c) über die Anstellung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungsstelle und ihrer oder seiner Stellvertretungen oder der Sprecherin oder des Sprechers der Prüfungsstellenleitung und ihrer oder seiner Stellvertretung dürfen die dem Verbandsvorstand angehörenden Vorstandsmitglieder von Mitgliedssparkassen nicht mitwirken.“.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Über das Ergebnis jeder Sitzung sowie Abstimmungen nach Absatz 7 Satz 2 ist eine Niederschrift anzufertigen, die die oder der Vorsitzende und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterzeichnen oder elektronisch freigeben.“.

9. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfungsstelle wird entweder

a) von einer Prüfungsstellenleiterin oder einem Prüfungsstellenleiter („Revisionsdirektorin“ oder „Revisionsdirektor“) geleitet, die oder der dann eine oder mehrere Stellvertretungen hat,

oder

b) von bis zu vier gleichberechtigten Mitgliedern („Revisionsdirektorinnen“ oder „Revisionsdirektoren“) geleitet, von denen ein Mitglied zur Sprecherin oder zum Sprecher und ein weiteres Mitglied zur Stellvertretung ernannt wird; die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann zudem Dienstkräfte der Prüfungsstelle ermächtigen, im Falle der Verhinderung von Mitgliedern der Prüfungsstellenleitung deren Aufgaben wahrzunehmen („Verhinderungsvertreterinnen“ oder „Verhinderungsvertreter“).

Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsstelle und dessen Stellvertretungen müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer sein. Selbiges gilt für die Mitglieder der Prüfungsstellenleitung und etwaige Verhinderungsvertreterinnen und Verhinderungsvertreter.

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher entscheidet über die Organisationsstruktur der Prüfungsstellenleitung nach Satz 1 nach vorheriger Anhörung des Verbandsvorstandes.“.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „Verbandskosten“ durch das Wort „Verbandsaufwendungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Verbandskosten“ durch das Wort „Verbandsaufwendungen“ ersetzt.

11. In § 21 werden die Wörter „Westdeutsche Landesbausparkasse“ durch die Wörter „Landesbausparkasse NordWest“ ersetzt.

II.

Die Satzungsänderung ist mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 33 Satz 3 in Verbindung mit §§ 39, 41 Absatz 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen am 8. Januar 2024 in Kraft getreten.

– MBl. NRW. 2024 S. 128

81

Fünfte Änderung der ESF-Förderrichtlinie 2021–2027

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– IB2 – 2636 ESF-Förderrichtlinie 2021–2027
Vom 16. Januar 2024

1

Die ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027 vom 18. Mai 2021 (MBl. NRW. S. 389), die zuletzt durch Runderlass vom 1. August 2023 (MBl. NRW. S. 877) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1.1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„Die beihilferechtlichen Grundlagen bilden die folgenden Regelungen:
 - a) Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV vom 19. Juli 2016 (2016/C 262/01),
 - b) die Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, in der zuletzt geänderten Fassung vom 23. Juni 2023 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung),
 - c) die Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (allgemeine De-minimis-Verordnung),
 - d) die Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, und
 - e) der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind.“
2. Nummer 2.2.3.2 wird wie folgt gefasst:
„2.2.3.2
Die Anwendbarkeit der „De-minimis-Regelung“ gemäß der Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 ist erfüllt.“
3. Nummer 2.8.3.2 wird wie folgt gefasst:
„2.8.3.2
Die Anwendbarkeit der „De-minimis-Regelung“ gemäß der Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 ist erfüllt.“
4. Nummer 8.1.3.1 wird wie folgt gefasst:
„8.1.3.1
Die Anwendbarkeit der „De-minimis-Regelung“ gemäß der Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 ist erfüllt.“

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 22. Januar 2024 in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 129

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung von Rumänien in Bonn

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 4 – 03.13-1/23 –
Vom 9. Januar 2024

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Rumänien in Bonn ernannten Herrn Dr. Dan Moraru am 29.12.2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Gheorge Dimitrescu, am 15.5.2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2024 S. 129

Berufskonsularische Vertretung der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 4 – 01.28-1/22 –
Vom 10. Januar 2024

Die Botschaft der Republik Bulgarien hat mit Verbalnote Nr.: KV-16-2479-1/27.12.2023 vom 27. Dezember 2023 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Herr Nedelcho Atanasov MIHAYLOV, verstorben ist.

Das am 20. Oktober 2022 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Frau Gergana Dechkova PLACHKOVA, Konsulin am Generalkonsulat der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main, wird bis auf weiteres vertretungsweise die Leitung übernehmen.

– MBl. NRW. 2024 S. 129

Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Kassel

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 4 – 03.49/4-23 –
Vom 10. Januar 2024

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Kassel ernannten Herrn Erdinc Evirgen am 29. August 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Stadt Kassel sowie die Landkreise Kassel, Waldeck-Frankenberg, Schwalm-Eder, Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner, Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg, Fulda (Hessen), Land Thüringen, Landkreise Holz Minden, Nordheim, Göttingen im Land Niedersachsen, Landkreise Höxter, Paderborn, sowie im Hochsauerlandkreis die Städte Brilon und Marsberg im Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NRW. 2024 S. 129

**Berufskonsularische Vertretung
der Russischen Föderation in Bonn**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 4 – 03.14-1/23 –
Vom 10. Januar 2024

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Bonn ernannten Herrn Oleg KRASNITSKIY am 21.12.2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alexey DRONOV, am 12. März 2021 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2024 S. 130

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen**

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels Nr. 033**

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Vom 8. Januar 2024

Hiermit wird der Verlust des Dienststempels „NRW Klassifizierung gemäß Fleischgesetz Nr. 05-033“, ausgestellt durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, angezeigt. Der Stempel wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Dr. G e b e r t

– MBl. NRW. 2024 S. 130

III.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

**Widerruf gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2
Verpackungsgesetz
Widerrufsbescheid vom 16. Januar 2024
zugunsten der Altera System GmbH,
Horst-Henning-Platz 1, 51373 Leverkusen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 16. Januar 2024

Auf Antrag der Altera System GmbH, Horst-Henning-Platz 1, 51373 Leverkusen vom 8. Dezember 2023 ergeht gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) folgender Bescheid:

I.

Die Feststellung vom 23.11.2021, dass die Altera System GmbH auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein System eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen der Materialfraktionen PPK, Glas und LVP beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet, wird mit Wirkung zum 31.12.2023 gem. § 18 Absatz 3 Satz 2 Verpackungsgesetz widerrufen.

II.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Altera System GmbH. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

III.

Der verfügende Teil dieses Bescheids wird nach § 18 Absatz 3 Satz 3 Verpackungsgesetz öffentlich bekannt gegeben.

– MBl. NRW. 2024 S. 130

Landschaftsverband Rheinland

Feststellung eines Nachfolgers

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 10. Januar 2024

Die Feststellung eines Nachfolgers ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 10.1.2024

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2024 S. 130

**Berichtigung der Berichtigung der Vertretungs-
befugnisse für den Verbund Heilpädagogischer
Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland
ab dem 1.1.2024**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 10. Januar 2024

Die Berichtigung der Berichtigung der Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1.1.2024 ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 10.1.2024

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2024 S. 130

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung einer Nachfolgerin**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 3. Januar 2024

Die Nachfolge für das zum 1. Januar 2024 ausgeschiedene Mitglied der 15. Landschaftsversammlung, Herrn Ludger Steinmann (LWLSPD), ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Dezember 2020 (MBl. NRW. 2021 S. 10)

Münster, 3. Januar 2024

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2024 S. 130

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569